

warnen wolle; er kann den Leiter einer solchen Gesellschaft warnen vor Anordnung, die übrigen vor Uebernahme eigentlich waghalsiger tollkühner Productionen, kann ihnen auftragen, alle zweckmäßigen Vorkehrungen zur Verhütung von Gefahren und Unglücksfällen zu treffen, namentlich auch beständig die größtmögliche Vorsicht anzuwenden, die sie ja nicht etwa im Vertrauen auf ihre Fertigkeit und Uebung und bisherige Bewahrung vor Unfällen außer Acht lassen sollen; und wenn er sie dann auch noch ermahnt, daß sie doch täglich Gott und den heiligen Schutzengel bitten sollen um Schutz und Beistand bei ihrem wenigstens nicht ungefährlichen Berufe, so hat er dadurch auch noch ein vielleicht recht fruchtbares Samenkorn in ihr Herz gelegt. Der Seelsorger hat ja gar manchmal Gelegenheit zu erfahren, wie empfänglich oft solche Leute sind für ein liebevolles und herzliches Wort und auch für religiöse Zusprüche.

Walbing.

Pfarrvicar Josef Sailer.

III. **(Ein Scherz als Gerichtsfall.)** Am 2. März l. J. gelangte vor der 91. Abtheilung des Schöffengerichtes zu Berlin folgender Fall zur Verhandlung. Rentier R. spielte eines Abends in einem Berliner Restaurant mit zwei Bekannten Scat. Hierbei entspann sich zwischen ihm und einem bekannten Herrn G. ein ziemlich heftiger Wortwechsel. Plötzlich zog der Rentier aus seiner Tasche einen Revolver hervor, und damit auf G. zielend, rief er in drohendem Tone die Worte aus: „Ach was, wenn Sie noch lange reden, schieße ich Sie über den Haufen!“ Die Drohung war von einer höchst drastischen Wirkung. Herr G. fiel rücklings vom Stuhle und blieb ohnmächtig auf dem Boden liegen. Die Anwesenden bekamen keinen geringen Schrecken, besonders die beiden Mitspieler beeilten sich, dem Ohnmächtigen zu Hilfe zu eilen und ihn wieder zu sich zu bringen. Dies gelang denn auch bald. Der Rentier beschwor nun Herrn G., ihm den unziemlichen Scherz nicht übel zu nehmen, und forderte ihn auf, durch Besichtigung des vermeintlichen Revolvers sich zu überzeugen, daß derselbe ein zusammenlegbarer Stiefelknecht in Form eines Revolvers gewesen sei. Der wieder in's Leben Gerufene war keinen Entschuldigungen und Aufklärungen zugänglich, entfernte sich vielmehr voller Wuth mit der Erklärung, daß er die Sache der Staatsanwaltschaft unterbreiten würde. Er führte sein Vorhaben auch aus. Nachdem jedoch der Beschuldigte den Sachverhalt mitgetheilt und das bewußte Holz-Instrument vorgezeigt hatte, erklärte der Staatsanwalt selbst, daß er unter diesen Umständen die Anklage nicht aufrechterhalten könne, da es sich ja nicht um eine ernstlich gemeinte Drohung, sondern nur um einen Scherz handelte, dessen Folgen man nicht habe voraussehen können; er beantragte deshalb die Freisprechung, auf welche der Gerichtshof auch erkannte.

Es fragt sich nun: 1. stimmt dieses Judicat mit dem Spruche vor dem Forum der Moral überein? 2. ist Rentier K. dem Spielpartner G. zu einer Leistung verpflichtet?

Ad 1. Da die Klage an die Staatsanwaltschaft geleitet wurde, so lautete ihr Inhalt ohne Zweifel auf das „Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit“, wie es dem § 99 des österreichischen Strafgesetzes entsprechen würde, begangen durch die Androhung einer schweren Verletzung. Allein sowohl nach dem Naturgesetze, als auch nach den positiven Strafgesetzen kann ein Verbrechen nicht begangen werden ohne die Absicht der That. Diese fehlt in vorliegendem Falle gänzlich. Wollte man sagen, daß das Verbrechen der gefährlichen Drohung (auch beim Mangel der Absicht der Ausführung) schon darin liege, daß der Bedrohte in die Ungewißheit über die Verletzung, damit in den Zustand der Beängstigung und Beunruhigung versetzt wird, so müßte die Absicht auf die wirkliche Hervorbringung dieses wirklichen Zustandes gerichtet gewesen sein, was hier gleichfalls nicht zutrifft. K. wollte nicht die Bedrohung, sondern nur den Anschein der Bedrohung und dieß zum Zwecke eines Scherzes hervorrufen. Seine Handlungsweise kann daher nicht als Bedrohung, sondern nur als Simulation gelten und der Staatsanwalt handelte deshalb ganz correct, wenn er von dieser Anklage Abstand nahm. — Dagegen muß gefragt werden, ob nicht selbst der Anschein der Bedrohung eine rechtswidrige Schadenzufügung in sich schloß. Thatsächlich gerieth G. in solchen Schrecken, daß er in Ohnmacht fiel. Da eine solche Schadenwirkung nicht beabsichtigt war und sich nur als eine körperlich nachtheilige Folge der Handlung ergab, so könnte der Fall, soweit es den Strafrichter anbelangt, nur unter dem Titel „Vergehen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens“ im Sinne des § 335 des österr. Strafgesetzes betrachtet werden, welcher Paragraph jene Handlungen oder Unterlassungen verfolgt, von denen der Handelnde nach ihren natürlichen für Jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet sind. Eine solche Klage, die dann den Charakter der Privatklage hätte, scheint nicht eingebracht worden zu sein, oder ist sie, falls sie implicirt gewesen wäre, mit in den Freispruch einbezogen worden. Der Moralist kann dem Urtheile auf Straflosigkeit zustimmen.

Ad 2. Da G. den Fall vor das Gericht brachte, so hat er demselben nicht bloß die Bestrafung des Rentiers K., sondern auch das Urtheil über die Ersatzansprüche anheimgegeben. Lautete nun die Entscheidung in jeder Beziehung, sowohl in Bezug auf die strafrechtliche, als auch in Bezug auf die civilrechtliche Seite freisprechend, so ist K. zu Nichts verpflichtet. Aber auch bei außergerichtlicher Behand-

lung des Falles würde K. dem G. gegenüber zu Nichts verpflichtet werden können. Denn von den Bedingungen, unter denen aus einer schadenbringenden Handlung eine Ersatzpflicht entspringt, fehlt hier zweifellos die eine, daß der Schaden ein wirklicher sei. Die Wirklichkeit eines Schadens kann nicht mehr behauptet werden, nachdem sich G. von der Ohnmacht erholt hat und auch von dem Falle vom Stuhle keine weitere Beeinträchtigung seiner Gesundheit und keine Einbuße an Berufsarbeiten u. s. w. erlitten hat. Soweit aber in diesem unbedachten Scherze eine Personalinjurie lag, hat K. bereits unmittelbar nach der Handlung durch begütigende Worte Abbitte geleistet und so ist er nunmehr zu Nichts verpflichtet. Hätte dagegen der Vorfall weitere Krankheitsfolgen für G. nach sich gezogen, so wäre K. nicht von Ersatzpflicht frei, da er, obgleich er nicht diese oder jene bestimmte Folge voraussah, doch im Allgemeinen auch einen bösen Ausgang eines so gewagten Scherzes ahnen mußte und dennoch riskirte.

Prag.

Univ.-Prof. Dr. Frind, k. k. Regierungsrath.

IV. (Mentalrestriction beim Eide.) Titus trägt Eier zum Markte, von denen ein Theil frisch, ein anderer Theil alt ist; gefragt, ob seine Eier frisch seien, berührt er diejenigen, welche wirklich frisch sind mit der Hand und bejaht die Frage unter einem Eide. — Derselbe sieht voraus, daß sein Vater bald sterben werde, und deswegen nimmt er aus der Erbschaft in Abwesenheit seiner miterbenden Brüder eine Geldsumme hinweg, auf welche er wegen außerordentlicher Arbeit im Hause des Vaters ein Recht hat und die ihm vielleicht von den Brüdern verweigert würde. Als nach dem Tode des Vaters die Brüder ihn fragten, behauptet er unter einem Eide, er habe nichts hintergangen. Wie hat Titus gesündigt?

Es handelt sich hier um Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Mentalrestriction beim Eide. Die eigentliche Mentalrestriction, bei welcher man den vom Sprechenden beabsichtigten Sinn seiner Worte aus keinem äußeren Umstande erkennen kann, ist auch in der gewöhnlichen Rede unerlaubt, weil sie sich von einer Lüge in nichts unterscheidet und darum ist sie beim Eide Meineid und ebendeshalb stets schwere Sünde. Die uneigentliche Mentalrestriction, bei welcher der Zuhörer den von der gewöhnlichen Bedeutung der Worte abweichenden Sinn, wie ihn der Sprechende beabsichtigt, aus einem äußeren Umstande erkennen kann, auch wenn er ihn aus Mangel an Aufmerksamkeit nicht erkennt, ist an sich zwar nicht erlaubt, denn deren fortgesetzte Anwendung würde Glauben und Vertrauen in der menschlichen Gesellschaft erschüttern, weil es nicht jedem möglich ist sich vor allen Winkelzügen der Equivocation oder Amphibologie zu schützen; dagegen ist sie keine Lüge, sondern nur eine ungehörige